

<u>ANLAGE 1</u>	
Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Dürkheim	Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Dürkheim
Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31, 33, 35-38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Stadtverwaltung Bad Dürkheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bad Dürkheim mit Zustimmung des Stadtrates vom 20. Mai 2003 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:	Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadtverwaltung Bad Dürkheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bad Dürkheim mit Zustimmung des Stadtrates vom XXXX und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.	(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.	(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, insbesondere der Kurpark, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.	(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, entfällt Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2	§ 2
Gebote und Verbote	Gebote und Verbote
(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen,	(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen,
insbesondere im Kurpark,	entfällt
ist es verboten,	ist es verboten,
1. zu nächtigen,	entfällt, da bloßes nächtigen keine Gefahr darstellt
2. in aggressiver oder störender Form zu betteln,	1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
3. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,	2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöblen, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,	3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen,	4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen	entfällt
6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,	5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,	6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
8. an nicht hierfür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.	7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen	(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen
und auf allen vom Pfälzerwaldverein e.V. markierten, in der Topographischen Karte des Landesvermessungsamtes dargestellten Wanderwegen sowie auf beschilderten Rad- und Sonderwegen außerhalb bebauter Ortslagen	entfällt, rechtswidrig da nicht konkret genug
dürfen Hunde nur angeleint ausgeführt werden.	dürfen Hunde nur angeleint geführt werden.
Auf allen anderen Wegen	entfällt
außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.	Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
	Blindhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders

	gekennzeichnet sind.
	(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
	(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
(2) In öffentlichen Anlagen, insbesondere im Kurpark	(5) In öffentlichen Anlagen entfällt
ist es ferner verboten,	ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,	1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,	2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
	Siehe Absatz 3
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern, oder Wasserbecken baden zu lassen,	
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,	3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,	4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,	5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,	6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile	7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile

zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,	zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,	8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
10. elektrische oder elektronische Tonwiedergabegeräte und Instrumente über Laustprecherverstärkung zu betreiben oder zu benutzen. Der Betrieb und die Benutzung nur über Kopfhörer ist zulässig.	entfällt, hier besteht bereits eine Rechtsgrundlage (§6 Abs. 1,3 LImSchG)
(3) Im Kurpark ist nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 23.00 Uhr, der Aufenthalt auf allen Flächen mit Ausnahme der beleuchteten Hauptwege und der Außenbereiche, der an den Kurpark angrenzenden Gaststätten, verboten.	(6) Im Kurpark ist nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 23:00 Uhr, der Aufenthalt auf allen Flächen mit Ausnahme der beleuchteten Hauptwege und der Außenbereiche, der an den Kurpark angrenzenden Gaststätten, verboten.
(4) HalterInnen und FührerInnen von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind HalterIn und FührerIn nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.	Siehe Absatz 4
(5) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.	entfällt, Regelung durch Sondernutzungssatzung
(6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.	(7) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.
§ 3	§ 3
Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Aufsichtsbehörde	Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Aufsichtsbehörde
Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbe-	Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbe-

hörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben/hat sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.	hörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben/hat sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.
§ 4	§ 4
Ausnahmen	Ausnahmen
(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.	(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.	(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.
§ 5	§ 5
Zu widerhandlungen	Zu widerhandlungen
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei - und Ordnungsbefehlsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei - und Ordnungsbefehlsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,	entfällt
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 in aggressiver oder störender Form bettelt,	1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,	2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug-/ bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,	3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,	4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,	5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,

7. entgegen § 2 Abs. 1 nr. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,	6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür bestimmte Orte bringt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,	7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen	8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage
oder auf den in § 2 Abs. 1 Satz 2 näher bezeichneten Wegen außerhalb Wegen außerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint und	entfällt
nicht anleint,	nicht anleint,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.	9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
	10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen oder Wasserbecken baden lässt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungs-behördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,	1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit Belästigungen Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,	2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,	entfällt hier, siehe Absatz 1 Ziff. 10
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,	3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,	4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als	5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als

Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,	Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,	6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,	7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,	8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf und Schleudergeräte benutzt.
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 elektrische oder elektronische Tonwiedergabegeräte oder Instrumente über Lautsprecherverstärkung betreibt oder benutzt,	entfällt, siehe § 6 Abs. 1 u. 3 LImSchG
11. sich entgegen § 2 Abs. 3 nach Einbruch der Dunkelheit auf Flächen außerhalb der beleuchteten Hauptwege oder außerhalb der Außenbereiche der an den Kurpark angrenzenden Gaststätten aufhält.	entfällt hier, siehe Absatz 3 Ziff. 3
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als HalterIn oder FührerIn von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,	1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,	2. entgegen § 2 Abs. 7 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
Siehe alt Absatz 2 Nr. 11 <--	3. entgegen § 2 Abs. 6 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Flächen außerhalb der beleuchteten Hauptwege oder außerhalb der an den Kurpark angrenzenden Gaststätten aufhält.
3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehr-verordnung stützen, nicht Folge leistet.	4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO	(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO

geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 eingezogen werden.	(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Bad Dürkheim.	(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Bad Dürkheim.
§ 6	§ 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag der nach Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
(2) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad-Dürkheim vom 1. März 2001 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.	(2) Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bad-Dürkheim vom 21. Mai 2003 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.
Stadtverwaltung	Stadtverwaltung
Bad Dürkheim, den 21. Mai 2003	Bad Dürkheim, den XX.XX.XXX
Wolfgang Lutz	Christoph Glogger
Bürgermeister	Bürgermeister